sophie.gruenert@markkleeberg.de T: 0341 3533-286/ F: 0341 3533-264

## <u>Informationsblatt</u> <u>Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank</u>

(für juristische Personen)

Gemäß § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) hat, wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, dies spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der Gemeinde anzuzeigen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) benötigen wir für die Gewerbeanmeldung:

- a) ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gewerbeanmeldeformular (GewA1)
- b) eine **Kopie des Personalausweises** oder Passes mit der letzter Meldebescheinigung **aller Geschäftsführer** (für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt)
- c) einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister

Wenn der Ausschank alkoholischer Geränke beabsichtigt ist, sind **zeitgleich** mit der Anzeige, entsprechend § 4 Abs. 1 SächsGastG, folgende Unterlagen vom Gewerbetreibenden der Gemeinde zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung vorzulegen:

Antrag / Nachweis	zu beantragen / erhältlich bei
1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis	Einwohnermeldeamt des Haupt- oder
"zur Vorlage bei der Behörde" aller Geschäftsführer	Nebenwohnsitzes
2. Nachweis über die beantragte <b>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister</b> "zur Vorlage bei der Behörde" von der juristischen Person <u>und von allen</u> <u>Geschäftsführern</u>	Gewerbeamt der Hauptniederlassung für juristische Person; Einwohnermeldeamt des Hauptoder Nebenwohnsitzes vom Geschäftsführer
3. Nachweis über die beantragte <b>Auskunft vom Insol- venzgericht</b> von der juristischen Person	Amtsgericht Leipzig (auch wenn Hauptwohnsitz: Markkleeberg)
4. Nachweis über die beantragte Auskunft vom Voll- streckungsgericht (Schuldnerverzeichnis) von der juristischen Person	www.vollstreckungsportal.de (anmelden - Pinzusendung dauert ca. 10 Tage)
5. <b>Bescheinigung in Steuersachen</b> von der juristischen Person	zuständiges Finanzamt

Die unter Pkt. 1-5 genannten Unterlagen sind nicht vorzulegen, wenn stattdessen durch den Anzeigepflichtigen eine behördliche Bescheinigung über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr ist.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt (§ 13 ZPO). Bei juristischen Personen, die als solche verklagt werden können, wird der allgemeine Gerichtsstand durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (§ 17 ZPO).

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen an: Stadtverwaltung Markkleeberg

(auch per FAX oder E-Mail möglich) Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten

Postfach 12 26 04410 Markkleeberg

Gern können Sie auch während unserer Öffnungszeiten persönlich die Unterlagen im Gewerbeamt Markkleeberg, Raschwitzer Straße 34 a, 04416 Markkleeberg einreichen.

(Öffnungszeiten: Di 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr; Mi/Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Do 14:00 - 18:00 Uhr)

Liegen die notwendigen Unterlagen dem Gewerbeamt vor, erfolgt unverzüglich die Zuverlässigkeitsprüfung. Bei positivem Ergebnis wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Zuverlässigkeitsprüfung ausgestellt. Hierbei wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 24,00 EUR veranschlagt.